

Umwandlung - PPL(H) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(H) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) 2020/723.

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 51703 1536 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(H) gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

2 Antragsteller

Anrede Titel Vorname(n) Nachname(n)

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort Staatsbürgerschaft

Ort Datum Unterschrift

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

den Antragsteller per E-Mail den Antragsteller per Post die Firma

Firma (Name/Adresse) Unterschrift

4 Zusammenfassung der Mindestanforderungen

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäß Teil-FCL 1 2/IR 2 gültig bis:

b) Sprechfunkzeugnis 1 2/IR 2 ausgestellt am:

c) Sprachkompetenz Deutsch oder Englisch mind. Level 4 Deutsch Englisch gültig bis:

d) Flugstunden als Pilot auf Hubschraubern mind. 100 Stunden:

5 Bestätigung der bestandenden theoretischen Prüfung

Der Antragsteller bestätigt hiermit das positive Ablegen der theoretischen Prüfung in folgenden Sachgebieten: Luftfahrtrecht und menschliches Leistungsvermögen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

Unterschrift des Antragstellers

Umwandlung - PPL(H) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(H) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) 2020/723.

6 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Flugbuch
- ausländisches medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Antrag (Formular 096) und Nachweis der Sprachkompetenz (Englisch)
- Zeugnis der theoretischen Prüfung
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Zuständigkeitsstaat: Österreich)
- Falls die praktische Prüfung von einem Prüfer eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurde: Kopie der Lizenz des Flugprüfers
- ausländische Lizenz
- Sprechfunkzeugnis / Anerkennung Sprechfunkzeugnis
- Meldezettel
- Reisepass oder Personalausweis

7 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname	Nachname		
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer-Nummer	Sitzplatz
Luffahrzeug	Muster/Variante	Kennzeichen		

Angaben zum Flug	Datum der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	# Anflüge
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on
			Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	
			Block-off	Abflugort
			Landeort	Block-on

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis zur praktischen Prüfung auf Gültigkeit geprüft

Paraphe des Prüfers

8 Protokoll der praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - KONTROLLEN UND VERFAHREN VOR UND NACH DEM FLUG		1. Versuch	2. Versuch
Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luffahrer, Führen des Hubschraubers mit Sicht nach außen, Enteisungs-Schutzverfahren, etc. für alle Prüfungsabschnitte zutreffend			
a	Musterkenntnisse (z.B. technisches Bordbuch, Kraftstoff, Masse und Schwerpunktlage, Flugleistung), Flugplanung, NOTAM und Wetterberatung		
b	Vorflugkontrolle oder Tätigkeiten vor dem Flug, Einbauort und Verwendungszweck von Ausrüstungsteilen		
c	Cockpitkontrolle, Anlassverfahren		
d	Überprüfung der Funk- und Navigationsausrüstung, Auswahl und Einstellung von Frequenzen		
e	Verfahren vor dem Abflug, Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/ Sprechfunkverfahren und Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
f	Abstellen des Hubschraubers auf der Abstellfläche, Abstellen des oder der Triebwerke und Verfahren nach dem Flug		
ABSCHNITT 2 - SCHWEBEFLUGMANÖVER, FORTGESCHRITTENE FLUGÜBUNGEN UND FÜHREN DES HUBSCHRAUBERS IN SCHWIERIGEM GELÄNDE		1. Versuch	2. Versuch
a	Start und Landung (Abheben und Aufsetzen)		
b	Rollen, Schwebeflug auf festgelegten Strecken		
c	Stationärer Schwebeflug mit Gegenwind, Seitenwind oder Rückenwind		
<i>ABSCHNITT 2 WIRD FORTGESETZT</i>			

Umwandlung - PPL(H) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(H) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) 2020/723.

Vorname(n)

Nachname(n)

<i>ABSCHNITT 2 (FORTSETZUNG)</i>			
d	360°-Drehung links und rechts im stationären Schwebeflug, links und rechts (Drehungen auf der Stelle)		
e	Vorwärts, seitwärts und rückwärts gerichteter Schwebeflug		
f	Simulierter Triebwerksausfall im Schwebeflug		
g	Quick Stops gegen den Wind und mit dem Wind		
h	Starts und Landungen von/auf Hängen und außerhalb genehmigter Hubschrauberflugplätze		
i	Starts (verschiedene Abflugprofile)		
j	Starts bei Seitenwind oder Rückenwind (sofern durchführbar)		
k	Start mit höchstzulässiger Startmasse (tatsächlich oder simuliert)		
l	Verschiedene Anflugprofile		
m	Start und Landung mit eingeschränkter Triebwerkleistung		
n	Autorotationen (vom Prüfer (FE) sind 2 Übungen auszuwählen: normale Autorotation, Autorotation mit der Geschwindigkeit der besten Reichweite, Autorotation mit geringer Vorwärtsgeschwindigkeit und Autorotation mit 360°-Drehung)		
o	Autorotationslandung		
p	Notlandeübung mit Motorhilfe		
q	Überprüfungen der Triebwerkleistung, Verfahren zur Geländeerkennung, An- und Abflugverfahren		
ABSCHNITT 3 - NAVIGATION - STRECKENFLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Navigation und Orientierung in verschiedenen Flughöhen, Gebrauch der Navigationskarten		
b	Einhalten von Flughöhe, Fluggeschwindigkeit und Steuerkurs, Luftraumbeobachtung, Höhenmessereinstellung		
c	Überwachung des Flugverlaufs, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Höchstflugdauer, voraussichtliche Ankunftszeit (ETA), Überprüfung der Abweichung vom Kurs über Grund, Wiederherstellung des korrekten Kurses über Grund, Überwachung der Instrumente		
d	Beobachtung der Witterungsbedingungen und Planung von Kursänderungen		
e	Verwendung von Funknavigationseinrichtungen (wo verfügbar)		
f	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle und Einhaltung von Flugverkehrsverfahren		
ABSCHNITT 4 - FLUGVERFAHREN UND MANÖVER		1. Versuch	2. Versuch
a	Horizontalflug, Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit		
b	Steig- und Sinkflugkurven zu bestimmten Steuerkursen		
c	Standardkurven mit bis zu 30° Querneigung, 180° - 360°, links und rechts		
d	Standardkurven 180°, links und rechts, ausschließlich nach Instrumenten		

Umwandlung - PPL(H) gemäß Teil-FCL



Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(H) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) 2020/723.

Vorname(n) Nachname(n)

ABSCHNITT 5 - AUSSERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN (SOWEIT ZWECKMÄßIG SIMULIERT) (Anmerkung (1): Wird die Prüfung auf einem mehrmotorigen Hubschrauber abgelegt, so sollte das Verfahren/Verhalten bei Triebwerksausfall simuliert werden, einschließlich Anflug und Landung mit einem Triebwerk. Anmerkung (2): Vom Prüfer (FE) sollten 4 der folgenden Flugübungen ausgewählt werden:)		1. Versuch	2. Versuch
a	Triebwerkstörungen, einschließlich Reglerfehler, Vergaser-/Triebwerksvereisung, Schmierstoffanlage, soweit zutreffend		
b	Störungen in der Kraftstoffanlage		
c	Störungen in der elektrischen Anlage		
d	Störungen in der Hydraulikanlage, einschließlich Anflug und Landung ohne Hydraulikhilfen, soweit zutreffend		
e	Störung am Hauptrotor oder Störung des Drehmomentausgleiches (nur im Flugsimulator oder im Gespräch)		
f	Verfahren bei Ausbruch eines Feuers, einschließlich Rauchkontrolle und -entfernung, soweit zutreffend		
g	Andere außergewöhnliche und Notverfahren gemäß dem entsprechenden Flughandbuch, auch für mehrmotorige Hubschrauber (bezugnehmend auf Anhang 9 C zu Teil-FCL, Abschnitte 3 und 4): (a) Simulierter Triebwerksausfall beim Start: (1) Startabbruch bei oder vor Erreichen von TDP (Startentscheidungspunkt) oder sichere Notlandung bei oder vor Erreichen von DPATO (Definierter Punkt im Abflug); (2) kurz nach Passieren von TDP oder DPATO. (b) Landung mit simuliertem Triebwerksausfall: (1) Landung oder Durchstarten nach einem Triebwerksausfall vor Erreichen von LDP oder DPBL (Landeentscheidungspunkt oder Definierter Punkt im Anflug); (2) bei einem Triebwerksausfall nach Passieren von LDP oder sichere Notlandung nach Passieren von DPBL.		

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

9 Ergebnis der praktischen Prüfung

BESTANDEN TEILWEISE BESTANDEN NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

Umwandlung - PPL(H) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(H) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) 2020/723.

10 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

INHALTE DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

- (a) Der zu überfliegende Bereich und die zu fliegende Strecke sollte durch den FE festgelegt werden und alle Maßnahmen in niedriger Höhe und beim Schweben sollten auf einem zugelassenen Flugplatz/an einem zugelassenen Standort erfolgen. Strecken, die für Abschnitt 3 verwendet werden, können auf dem Startflugplatz oder auf einem anderen Flugplatz enden. Der Kandidat sollte für die Durchführung der Flugplanung verantwortlich sein und sollte sicherstellen, dass sämtliche Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges sich an Bord befindet. Der Navigationsteil der Prüfung sollte mindestens drei Streckenabschnitte umfassen, wobei jeder eine Minimumdauer von 10 Minuten vorweist. Die praktische Prüfung kann mit 2 Flügen durchgeführt werden.
- (b) Der Kandidat sollte dem FE die Durchführung sämtlicher Überprüfungen und Kontrollen bewusst anzeigen, dies inkludiert auch die Identifizierung von Funknavigationseinrichtungen. Alle Kontrollen sollten in Übereinstimmung mit dem Flughandbuch des für die Prüfung verwendeten Hubschraubers oder der genehmigten Checkliste durchgeführt werden. Während der Flugvorbereitung ist es Aufgabe des Kandidaten, angemessene Triebwerks-Leistungseinstellungen sowie Fluggeschwindigkeiten zu bestimmen. Flugleistungsberechnungen des Kandidaten sollten in Übereinstimmung mit den Daten des genehmigten Flughandbuches des für die Prüfung verwendeten Hubschraubers durchgeführt werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (c) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
- (1) Betreiben des Hubschraubers innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Hubschraubers zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.
- (d) Die folgenden Grenzwerte gelten als Richtlinien, die vom FE entsprechend berichtet werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Hubschraubers zu berücksichtigen.
- | | |
|--|---|
| (1) Höhe: | |
| (i) normaler Flug | ± 150 Fuß |
| (ii) simulierter größerer Notfall | ± 200 Fuß |
| (iii) schwebender IGE Flug | ± 2 Fuß |
| (2) Steuerkurs oder Tracking auf Funknavigationshilfen | |
| (i) normaler Flug | ± 10° |
| (ii) simulierter größerer Notfall | ± 15° |
| (3) Fluggeschwindigkeit: | |
| (i) Start- und Landeanflug | + 15 Knoten / - 10 Knoten |
| (ii) Alle weiteren Flugphasen | ± 15 Knoten |
| (4) Bodendrift: | |
| (i) Abheben/Schweben im Bodeneffekt | ± 3 Fuß |
| (ii) Landung | keine Seitwärts- oder Rückwärtsbewegung |